

Zeitschrift: Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen
Herausgeber: Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft
Band: - (1884)
Heft: 1

Artikel: Die Gemeindegewirtschaft und der Bauer in Russland
Autor: Petri, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1092526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeindegewirtschaft und der Bauer in Russland.¹⁾

Von

Dr. Eduard Petri.

Über Gemeindegewirtschaft und collectivem Grundbesitz ist in letzter Zeit ausserordentlich viel geschrieben worden.²⁾ Es steht gegenwärtig so ziemlich ausser Zweifel, dass der collective Güterbesitz, in verschiedenen Abstufungen und auf Gegenstände sehr verschiedener Art sich erstreckend, bei allen primitiven Völkern vorzufinden ist, und dass der collective Grundbesitz, dessen vielseitige Verbreitung genügend erwiesen, als eine der höheren Stufen des collectivem Güterbesitzes aufzufassen ist. Auch die wirtschaftliche Seite des collectivem Grundbesitzes ist reichlich erörtert worden, namentlich in Russland,³⁾ wo es bei der ausserordentlichen Verbreitung der Gemeindegewirtschaft zu entscheiden galt, ob diese mit den Überlieferungen des Volkes verwachsene Form der Wirtschaft zu weiterer Existenz berechtigt, oder aber als eine den ökonomischen Fortschritt hemmende, durchaus veraltete Institution aufzuheben sei. Die Frage wurde von den bedeutendsten russischen Forschern für Russland zu Gunsten der Gemeindegewirtschaft entschieden.

In unserer Absicht liegt es keineswegs, die Vorteile oder Nachteile der Gemeindegewirtschaft von neuem abzuwägen; wir gedenken vielmehr, an dem vorliegenden Beispiele der ethnologischen Bedeutung der

¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten am 6. August 1883 in der „Vereinigung der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften“ in Zürich.

²⁾ Ich erinnere an die grundlegenden Arbeiten von Maine, Laveleye, Maurer, Nasse und der Russen: v. Keussler, Kowalewsky, Possnikow, neben welchen noch zahlreiche andere Forscher zu nennen wären.

³⁾ Wertvoll in dieser Beziehung sind neben v. Keusslers „Bäuerlicher Gemeindebesitz in Russland“ (deutsch) besonders auch die russischen Arbeiten von Possnikow und Koschelew. Der Gemeindebesitz in Russland ist verbreitet hauptsächlich im centralen und nördlichen Russland, mehr oder weniger gemischt mit Hofwirtschaft im Osten und Süden, während der Westen und Südwesten zumeist reine Hofwirtschaft aufweisen.

Gemeindewirtschaft nachzugehen, nicht die Form der Gemeindewirtschaft, sondern den Sinn derselben und nicht die ökonomischen Détails, sondern den geschichtlichen Entwicklungsgang und den Einfluss der Gemeindewirtschaft auf die Bevölkerung hervorzuheben.

Bestimmen wir vor allem das Princip des collectiven Grundbesitzes — dasjenige machtvolle Princip, das es vermocht hatte, Jahrhunderte hindurch die ungefügigen, ungeschulten grossen Mengen zusammenzuhalten und das altertümliche Institut der Gemeindewirtschaft bis auf den heutigen Tag zu bewahren. Es ist dies das Princip der Gleichberechtigung — ein Princip, das zwar sehr ideell klingt, im Grunde aber ursprünglich, einfach und, was die Hauptsache, praktisch ist. Das Gemeindewesen ist ein Product des gesunden Menschenverstandes des Volkes, und eben als solches hat es sich trotz aller Angriffe der Zeiten und Menschen und in allen seinen Wandlungen jugendfrisch erhalten.

Stehen wir hier, um uns speciell auf unsere Aufgabe zu beschränken, von einem Versuch ab, den Ursprüngen des collectiven Güterbesitzes überhaupt und den Beziehungen desselben zu dem collectiven Grundbesitz nachzugehen, so vermögen wir immerhin auf die geschichtlich zu verfolgenden Anfänge und Bildungen des russischen Gemeindewesens in den unermesslichen Wäldern des hohen Nordens und in den weiten Steppen des Ostens und Südens von Russland hinzuweisen;¹⁾ vom 9. und 10. bis ins 18. Jahrhundert hinein ging die Bildung neuer Gemeinden und die Colonisation der freien Länder von Seiten der russischen Bauern vor sich, und auch gegenwärtig noch ist dieser Process im fernen Sibirien mitunter zu beobachten.

Neben den ackerbautreibenden halbnomadisirenden Stämmen finden wir in den genannten culturlosen Strecken als Pioniere des Ackerbaues und als Begründer von freien Gemeinden, welche späterhin oft eine ausserordentliche Anziehungskraft auf die Bevölkerung der unfreien Gebiete Russlands erlangt haben, wie etwa z. B. die Niederlassungen der Kosaken am Don, Dniepr, Ural u. s. w., einzelne Banden, recrutirt aus unternehmenden Männern, in denen sich der alte Wandertrieb regte und denen es in der Heimat zu eng geworden war; ein bedeutendes Contingent hierzu lieferten diejenigen Bauern, deren Bauernlangmut und -Geduld in der strengen Leibeigenschaft gerissen und die ihren Herren entlaufen waren, nicht minder auch die „Raskolniki“,

¹⁾ Für die Geschichte des Gemeindebesitzes und die Darstellung der ersten Perioden des Gemeindebesitzes in Russland sind von grösster Bedeutung die nur zu wenig beachteten Arbeiten von *P. Sokolowsky*, „Geschichte der Dorfgemeinde im Norden Russlands“, St. Petersburg 1877 (russisch), und „Die ökonomische Lage der agriculturen Bevölkerung Russlands und die Colonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft“, St. Petersburg 1878 (russisch).

Sectirer, die ihrer politischen und religiösen Überzeugungen wegen von der Landeskirche und der Regierung mit Knute, Marter und Todesstrafe verfolgt wurden. Derart waren die Elemente, die sich zur Colonisation zusammentaten und Genossenschaften bildeten. Die Beschäftigung der Genossen als Jäger, Fischer, Ackerbauer war die gleiche, in ihren Interessen und primitiven Bedürfnissen unterschieden sie sich ebenfalls wenig; als unmittelbare Folge einer solchen Gleichheit entsprang eine freie und natürliche Vereinigung der Arbeitskräfte, die bei gegenseitiger Unterstützung den festen Zweck verfolgten, jedem der Beteiligten eine genügende Existenz zu sichern und Jedem nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten das Seinige zukommen zu lassen. Zur Niederlassung wurde ein günstiger Ort gewählt, die Hütten wurden aus zusammengelegten Baumstämmen zumeist gemeinsam errichtet, in grösseren oder kleineren Gruppen, aber nie vereinzelt zu Höfen, alle nach gleichem Plane und Muster, denn die Bedürfnisse und die Beschäftigung aller Genossen waren ja die gleichen. Die einzelnen Complexe von Hütten, Dörfchen, die einem Stamme oder einer Niederlassung gehörten, bildeten einen durchaus patriarchalisch organisirten Dörfchen- oder Markverband. Die Hütte und das Land, auf dem eine solche stand, Gerät und Waffen, das selbstgezüchtete Vieh etc. waren Privateigentum der Familie; das übrige Land, das als Besitz in Aussicht genommen war, gehörte ungeteilt der Gesamtheit an. Bei der Unbegrenztheit und Unbeschränktheit des Landes bebaute ein Jeder so viel Land, als ihm gutdünkte und als er frei occupiren konnte, trieb so viel Vieh aus, als er besass und fällte so viel Holz, als er brauchte. Die eigenartige kräftige Solidarität, welche die Leute zur Genossenschaft vereint hatte, brachte es mit sich, dass das von dem einen Genossen occupirte Land den übrigen Mitgenossen heilig war und im Besitze des Betreffenden und seiner Kinder verblieb, so lange wenigstens, bis es von ihm oder seiner Familie bebaut wurde. Jeder Einzelne, wie frei und ungebunden er auf seinem Grunde auch schaltete, respectirte stets und genau die Interessen des Nächsten und der Gesamtheit. Die Gesamtheit wachte streng darüber, dass niemand geschädigt werde; sie war die definitive Besitzerin des Gemeindegutes, und nicht der Besitz, sondern nur das Recht der Nutzniessung wurde von ihr an den Einzelnen abgetreten. Die Gesamtheit behielt das Oberrecht über den einzelnen freien Genossen und konnte dem Frevler sein Grundstück entziehen.

Diese Gesamtheit wurde „Mir“ genannt, „das All“, „die Welt“ — ein Name, der für den tiefen, ehrfurchtsvollen Sinn spricht, den der Einzelne in das Walten der Gesamtheit hineinlegte. Der „Mir“ ist autonom: er geht selber durch Auserwählte oder in Gesamtheit seinen Interessen nach, er sorgt für ein Gemeinde-Einkommen und die Armen-

pflege, für das künftige Geschlecht durch Erwerb und Urbarmachung von Ländereien, er führt Gericht u. s. w. Kurzum, es ist das eine Autonomie, wie wir sie gegenwärtig noch in der Schweiz in den Kantonen Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell, Unterwalden, treffen — eine Autonomie der Gemeinden, die nicht in vergänglichen politischen Verhältnissen, sondern in den ökonomischen Grundlagen des Volkslebens ihre Wurzeln hat. Eine dem geschilderten Markverbände überhaupt analoge Erscheinung bietet der Kanton Uri, der ja nur durch ein natürliches Hindernis, durch den Schöllenschlund, in zwei Hälften, Uri und Ursern geteilt ist.

Den ursprünglichen autonomen Charakter der Gemeinde, wie wir ihn gegenwärtig noch in der Schweiz finden, und die ungebundene freie Verfassung, die dem Genossen nur geringe Pflichten auferlegte und dem Fremdling gegenüber mit grösster Liberalität und wichtigen Begünstigungen auftrat, konnte das russische Gemeindewesen nicht lange bewahren. Das 14. und 15. Jahrhundert zeigen die Gemeinde in dem geschilderten Zustande, das 16. Jahrhundert ist die Zeit der absoluten Übermacht der moskowitischen Fürsten und der Auflösung und Differenzierung der Dörfer — der Markverbände.

Der ungeteilte Gemeindebesitz und die alte Verfassung treffen wir in Russland mehr oder weniger erhalten oder auch modificirt im Norden in den Wäldern, hauptsächlich bei den „Raskolniki“; bei den Bauern des Gouvernements Olonetz; ¹⁾ in Transkaukasien bei den exilirten „Raskolniki-Communisten“, die es, gelegentlich bemerkt, ohne jegliche Anleitung zu einem wahrhaft ideellen Kommunismus, der einen jeden unserer theoretischen Communisten beschämen könnte, gebracht haben; die ca. 90,400 Kosaken des Uralgebietes befinden sich im ungeteilten Besitze einer einzigen Marke von etwa 62,000 k. Werst und treiben gemeinsam Fischfang; die Tscheremissen im Wolgagebiet verteilen gleichmässig unter alle Haushaltungen den Ertrag der Ernte auf dem Felde u. s. w. Schliesslich finden sich auch bei anderen veränderten und späteren Formen noch mancherlei Überreste der ursprünglichen Form der Gemeindegewirtschaft in den verschiedensten Teilen des Reiches.

Interessant ist die Beobachtung der Überreste der primitiven Form der Gemeindegewirtschaft im Ausland, namentlich in der Schweiz: Herr Nationalrat Dr. C. Decurtins, dem ich mancherlei wertvolle Mitteilungen über das schweizerische Gemeindewesen verdanke, beschreibt mir das originelle Atzungsrecht im Kanton Graubünden, das zweifellos als ein Überrest der alten Verfassung aufzufassen ist. Die Verhältnisse sind weit von den ursprünglichen abgewichen, der Markverband ist aufgelöst; es bestehen

¹⁾ S. namentlich die „Istestija imperatorskago geografitscheskago Obtschestwa“ XVI, 1880, S. 198.

vereinzelte Gemeinden, nebenbei aber auch viel Privatbesitz; die Äcker befinden sich sämtlich im privaten Besitze. Dennoch aber gibt es einen Zeitpunkt, wo der alte Brauch wieder in sein Recht tritt, wo selbst das Privatgut wieder zum Gemeingut wird. Im October und ebenfalls im Vorfrühling wird in den sämtlichen Gemeinden der Kreise Disentis und Lugnetz, wie in den meisten Gemeinden des Bündner Oberlandes das Vieh in gewisser Reihenfolge auf sämtliche Liegenschaften ausgetrieben, die zur Zeit durchweg als Gemeinde-Eigentum gelten. Dieser vorübergehende Rückfall des Privatgutes in ungeteiltes Gemeinde-Eigentum — ein Brauch, an welchem das Volk mit grösster Zähigkeit und Pietät hängt, charakterisirt in trefflichster Weise die Überreste der ursprünglichen Perioden des Gemeindebesitzes, die noch gegenwärtig im Volke leben und vieles zur Erhaltung des kräftigen Gemeindegottes beitragen.

Auf ein höchst interessantes Beispiel einer Nachwirkung des ungeteilten Gemeindebesitzes in Verhältnissen, in welchen sich bereits längst die factischen Spuren derartiger Zustände verloren haben, hatte Herr Professor Dr. Zeerleder in Bern die Freundlichkeit mich aufmerksam zu machen: Es handelte sich um ein Klagebegehren der Bürgergemeinde Oberbipp, Amt Wangen, Kt. Bern, gegen einen „ausburgerlichen Liegenschaftsbesitzer“, der das der Gemeinde zu Gunsten fallende Weidgeld, das auf seinen von der Gemeinde angekauften Grundstücken lastete, zu verweigern gedachte. Die sogenannte „Brach- oder Gemeindeweide“ war allerdings von der Gemeinde selber nach freiwilliger Übereinstimmung von 1807 aufgehoben, jedoch nur „einstweilen“, „bis die Gemeinde es für zweckmässig erachte“; als Ersatz hingegen wurde aber jedem Grundbesitzer in Oberbipp, welcher nicht nutzungsberechtigter Bürger war, die Bezahlung eines jährlichen Weidgeldes in die Gemeindekasse aufgelegt. Die Sache wurde zu Gunsten der Gemeinde entschieden.¹⁾

Den Überresten der ursprünglichen Form des ungeteilten Grundbesitzes und des umfangreichen Markverbandes gegenüber tritt in Russland gegenwärtig vorherrschend eine andere Form des Gemeindebesitzes auf. Diese Form, die als zweite Stufe der Gemeindegewirtschaft aufzufassen ist, zeigt uns die Auflösung des Markverbandes in einzelne Dorfgemeinden; der Gemeindebesitz beschränkt sich auf die Angehörigen des einzelnen Dorfes; die Genossen werden zu zahlreichen Pflichten angehalten; es wird Flurzwang ausgeübt; es existirt eine periodische Aufteilung der Äcker; dem Fremdling ist der Zugang zur Gemeinde erschwert; jedoch ist auch hier das Princip der Gleichberechtigung nach wie vor das herrschende.

¹⁾ Siehe „Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. Herausgegeben von Prof. Dr. Zeerleder. Bern. XIX. Bd. 1883. H. 1. Darstellung des Falles und bezügliche Bemerkung des Redacteurs S. 24—33.

Betrachten wir die historischen und ökonomischen Ursachen, die den Bauer aus einer freien, ungebundenen und primitiven, ihm durchaus zusagenden Form der Gemeindegewirtschaft zu einer derart gebundenen und complicirten Form geführt haben. Es sind das teilweise natürliche, teilweise aber auch gewalttätige Ursachen, die hier gewirkt haben. In natürlicher Weise löst sich der ursprüngliche Verband eines Stammes beim Anwachsen der Bevölkerung auf; die Interessen specialisiren sich; die einzelnen Hüttencomplexe sind allmählich zu ganzen Dörfern angewachsen; das dem einen Dorfe unmittelbar anliegende Land ist diesem wertvoller geworden, als dasjenige, das einem anderen ebenso entstandenen Dorfe anliegt, dem letzteren ist wieder das ihm nächstliegende Land das wichtigste; der patriarchalische Geist hält die grösseren Dörfer, die mit der Zeit ein mehr oder weniger gesondertes, individuelles und auf verschiedene Interessen ausgehendes Leben zu führen beginnen, nur schwach zusammen. Nichts richtiger darum, als eine allmähliche Differenzirung des Gemeinde-Eigentums. Aber diese Differenzirung wird in kolossaler Weise beschleunigt durch Eingriffe von aussen her. Wenn sich die Bevölkerung vermehrt hat, wenn der Boden bebaut worden ist, so erscheinen gebeten oder auch ungebeten die Organe der centralen Administration, denn da gibt es etwas einzuheimsen. Das Gemeindeland, sowie alles umliegende Land ist fürstliches Gut. Die Colonie steht unter dem Schutz der Regierung; sie wird geordnet. Den Leuten werden Steuern auferlegt. Die Gemeinde wird solidarisch haftbar gemacht für das Eingehen der Steuern; sie muss darum ihrerseits einen Zwang auf die freien Genossen legen. Manche der Genossen suchen aber den Wohltaten des Regierungsschutzes zu entweichen. Die Gemeinde erhält die Autorisirung, die Entlaufenen zurückzuführen und zurückzuhalten, und da sie zu schwach dazu erscheint, und das Interesse des Staats, den Steuerzahler zu fixiren, mit dem Anwachsen der Staatsbedürfnisse immer klarer hervortritt, so wird der Bauer durch eine Reihe gesetzlicher Massregeln, die sich von 1597 bis zu Katharina's II. Zeiten erstrecken, an die Scholle gefesselt. Der „Mir“ wird allmählich aus einer freien natürlichen Vereinigung zur Unterstützung der betreffenden Genossen zu einem administrativen Organ, das für die Staatsinteressen zu kämpfen hat; als solches muss er sich auch gewisse Umwandlungen im Sinne der Regierung gefallen lassen; vor allem eine Zerstückelung, denn die kleinen Gemeinden sind gefügiger als die grossen, mit denen mitunter Krieg geführt wurde, wie mit Nowgorod, Pskow, Wjätka. Die Regierung sucht allmählich ihre Verhältnisse zum „Mir“ auf's äusserste zu vereinfachen; sie setzt eine administrative Person an Ort und Stelle ein, die den „Mir“ bemeistert und statt des „Mir“ im Namen der Regierung Recht spricht; dergleichen „Woewoda“ oder „Tiun“ wurden auch mit Ländereien beschenkt, mit

Dörfern belehnt, der ursprüngliche Dörferverband wurde hiedurch oft gewaltsam zerrissen. Das Auftreten der Grossgrundbesitzer, die ihr Gebiet zu vergrössern und abzurunden suchten, beschleunigte hier wie allorts die Auflösung der Dorfverbände und schränkte die einzelnen Dörfer ein.

Der Charakter des „Mir“ musste sich unter diesen Verhältnissen in vielem verändern. Der „Mir“ hat einen guten Teil seiner Autonomie eingebüsst, er ist von allen Seiten eingeschränkt und bedroht, er ist mit ungeheueren Pflichten belastet, die weit sein Vermögen übersteigen.

Die ältere russische Gemeinde trat dem Fremdling mit Zuverlässigkeit entgegen, ähnlich wie auch die alten schweizerischen Gemeinden.¹⁾ Der Fremdling repräsentirt für die primitive Gemeinde einen erwünschten Zuwachs an Macht, eine Vermehrung des Gemeindecapitals an arbeits- und wehrfähigen Kräften; Ländereien und sonstige Güter, um den durch Bevölkerungszuwachs vermehrten Bedürfnissen zu genügen, stehen den Gemeinden zur Zeit noch zur Verfügung. Mit der Entwicklung und Kräftigung der Gemeinde und mit der Begrenzung ihres Gebietes verändert sich das Verhältnis: die Gemeinde wird zu einer Macht, die dem Fremdling Schutz und eine Menge exclusiver Vorteile gewährt, der Zutritt zu der Gemeinde wird jetzt ersucht und erkaufte; Beispiele liefern uns zahlreiche schweizerische Gemeinden. Unter schlimmeren Umständen gestalten sich die Gemeindeverhältnisse derart, wie wir das zumeist in Russland sehen, dass die Gemeinde selber hilfsbedürftig wird und bei ihrer bedrängten Lage bereits mit einer grösseren oder geringeren Zahl völlig Landloser aus der Mitte ihrer eignen Genossen zu rechnen hat. Aus durchaus entgegengesetzten Gründen wie diejenigen, die wir für die Schweiz erwähnt haben, wird in diesem Falle die Aufnahme von Fremden in den Gemeindeverband erschwert. Aber unter all diesen schweren Verhältnissen hat sich das Grundprincip, die Gleichberechtigung der Genossen, wie gesagt, kraftvoll erhalten, ja sich noch freier ausgebildet: Weiden und Wälder stehen in ungeteiltem Gemeindebesitz. Es sind das diejenigen Gegenstände, die allorts schon ihrer Natur und den wirtschaftlichen Forderungen nach länger als Wiesen und Äcker im ungeteilten Gemeindebesitz zu verbleiben vermögen, wie das uns auch schweizerische Beispiele bezeugen, wo sich neben privaten Äckern und Wiesen Wald und namentlich Weide im ungeteilten Gemeindebesitz erhalten haben.

Praktisch regulirt sich im „Mir“ die Benutzung insofern, als derjenige, der mehr Holz braucht und mehr Vieh austreibt, auch mehr für die allgemeinen Abgaben des „Mir“ beizusteuern hat. Die Wiesen

¹⁾ Siehe *M. Kowalewsky*: „Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt.“ 1877. Zürich. S. 13.

werden jährlich aufgeteilt, die Äcker nach einer gewissen Reihe von Jahren; die Bestellung der Äcker nach dem Dreifeldersystem geschieht mit einem natürlichen Flurzwang, indem sie in spezifischer Weise eingeteilt, gleichzeitig und in gleicher Weise bestellt werden. Die Einheit, nach welcher die Teilung stattfindet, ist diejenige Einheit, die das ganze Leben des russischen Bauern durchdringt und sich vollkommen naturgemäss aus der Lebensart des Bauern und aus seinem zähen Festhalten an der Gleichberechtigung jedes Genossen in der Gemeinschaft ergibt. Diese Einheit ist durch eine gewisse Summe von Arbeitsleistung und von materiellen Bedürfnissen repräsentirt. Jeder Genosse beansprucht einen Anteil an dem Gemeindegut; die Gemeinde fordert als Gegenleistung für das Verleihen des Anteils eine entsprechende Beteiligung an den gemeinschaftlichen Lasten der Gemeinde. Je nach seiner Arbeitskraft wird darum der Genosse mit Land und mit Lasten belegt. Der Verwitwete, der alternde Bauer, der Verarmte erhält einen geringeren Anteil an Land und Lasten, als der vollkräftige Bauer, der Weib und halbwüchsige Kinder und Arbeitsvieh besitzt, folglich auch eine grössere ökonomische Erwerbskraft repräsentirt. Die Teilung geht nach Losen vor sich.¹⁾ An jedem Los haftet eine bestimmte Quote der Gemeindelasten. Der Modus der Teilungen, je nach der Revisionsseele, nach dem „Tjäglo“ u. s. w. ist sehr verschieden; das Typische liegt jedenfalls darin, dass die Gemeinde die Lasten, die sie dem Genossen auferlegt, stets in Einklang zu bringen sucht mit dem ihm gewährten Anteil an der Benutzung des Gemeindegutes.

Die Zahl der auf den Einzelnen fallenden Lose ergibt sich aus seiner Arbeitsfähigkeit. Die Lose gleichen einander vollkommen, wobei nicht nach dem Umfang, sondern nach Bodenbeschaffenheit und Güte des Grundstückes geurteilt wird; streng beobachtet wird ferner, dass dem Einzelnen bei der Aufteilung nicht wieder die gleiche Parcellen zufällt, die vorher von ihm bearbeitet wurde, da selbst hierin eine unwillkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung des Betreffenden liegen könnte. Bei der Teilung sind alle Dorfbewohner mit Weib und Kind anwesend. Berechtigte Ansprüche Unzufriedener werden aus den Resten des Gemeindegutes entschädigt. Die Veranlassung der Teilung ist eine wohlbegründete: Die Gleichberechtigung der Arbeitskräfte in den ihnen zugeteilten Landparcellen leidet selbstverständlich mit der Zeit durch Zuwachs oder Verminderung in der Zahl der Familienmitglieder, durch Krankheiten, höheres Alter u. dgl. m., kurzum, die ursprünglich bei der Teilung in's Auge gefasste Leistungsfähigkeit der

¹⁾ Näheres über die Einteilungen siehe bei *v. Keussler* „Bäuerlicher Grundbesitz in Russland“ II. Teil, 1. Heft, 1882.

Familie verändert sich beständig. In früheren Zeiten, wo die Gemeinde noch grosse Mengen culturlosen Landes um sich hatte, pflegte die Familie, die einen vollkräftigen Arbeiter ausschalten konnte oder deren Arbeitskraft überhaupt gewachsen war, einfach ein nächstliegendes unoccupirtes Stück Land in Angriff zu nehmen, bei einer Abschwächung der Leistungskraft aber einen Teil des von ihr bebauten Landes aufzugeben. Gegenwärtig, wo alles Land umher seinen Herrn hat und wo eine jede Parcellen Land ihren Teil zu tragen hat an den schweren Lasten der Gemeinde, da musste im Inneren der Gemeinde selber ein anderes Régime gefunden werden, um einerseits der Zerstückelung der an und für sich bereits ungenügenden Parcellen in der Familie vorzubeugen, andererseits aus jeder Landparcellen den möglichsten Nutzen herauszuschlagen. Den natürlichen und einzig praktischen Ausweg bieten die periodischen Aufteilungen.

Allzu kurze Perioden der Aufteilung wirken schädlich,¹⁾ indem sie gleich wie die kurzen Pachtzeiten das Interesse des momentanen Besitzers an der sorgfältigen Bearbeitung des Bodens abschwächen. Der Bauer, wenn er frei und ungestört handelt, hält sich darum auch an Zeiträume von 10—20—30 Jahren. Und wunderbar klingt es, dass in der Schweiz im Kanton Glarus, wo ebenfalls die Gesamtheit in einzelne Gemeinden aufgelöst ist und Aufteilung des Ackerlandes existirt, der Bauer in seinen Aufteilungen sich an die gleichen mittleren Zahlen 10—20—30 Jahre hält. So der Bauer und die Praxis. Nun gibt es aber mancherlei Umstände, die den Bauer gegen sein besseres Wissen zu kürzeren, für die Landwirtschaft ausserordentlich nachteiligen Perioden führen und geführt haben. Zu kurzen Aufteilungen wurde der Bauer vor allem durch die Leibeigenschaft gezwungen. Der Gutsbesitzer liess sich nach der Zahl der ihm angehörigen „Seelen“ die Abgaben zahlen, je mehr Seelen, desto grösser das Einkommen; es wurden darum Knaben verheiratet, die mit der Heirat ein „Tjäglo“ bildeten²⁾ und gleich den Erwachsenen zahlten, Greise wurden an dem „Tjäglo“ gehalten. Derartige künstliche Vermehrungen der „Tjäglos“, die Anspruch auf eine Parcellen besaßen, führten immer und immer zu neuen Aufteilungen. Wo aber der Gutsbesitzer nachliess, da wirkte, schwächer zwar, aber unablässig und gleichmässig, ein anderer Factor, die übermässige Besteuerung der Bauern von Seiten der Regierung;

¹⁾ Den zerstörenden Einfluss der auf allzu grosse Perioden ausgespannten Aufteilungen hat M. Kovalewsky an einem schweizerischen Beispiele nachgewiesen. Siehe seine Arbeit „Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt“ 1877. Zürich.

²⁾ „Tjäglo“ — gewöhnlich ein vollkräftiger Bauer mit seinem Weibe, eine der Arbeitsleistungsnormen im Bauernleben.

der bedrängte „Mir“ musste darauf bedacht sein, nach Möglichkeit mehr Steuerzahler zu besitzen. Wenn es früher im freien Dörferverband dem Genossen frei stand, nach Belieben Ackerbau, Jagd oder ein Handwerk zu treiben, so wird jetzt ein jeder Bauer dazu angehalten, seine Parcellen aufzunehmen, mithin seinen Steueranteil einzutragen; allerdings steht es dem Bauer frei, sein Los unter beliebigen Bedingungen zu verpachten, ökonomische Misstände zwingen den Bauer ferner, namentlich in den centralen Gouvernements, sich nach Nebenverdienst umzusehen, immerhin aber bleibt eine jede Arbeitskraft für die auf der ihm zugetheilten Parcellen liegenden Abgaben verantwortlich.

Ich füge noch hinzu, dass seit 1718 die dem Gemeindewesen und dem rechtlichen Volksgeist durchaus feindliche Kopfsteuer eingeführt war, die keinen Unterschied zwischen arm und reich, alt und jung, krank und gesund macht, wie das der „Mir“ zu tun pflegt. Charakteristisch ist es für das Volk, dass es in den Gemeinden die Kopfsteuer stets in seiner Weise auf die gleichberechtigten Arbeitsnormen übersetzt und dann vom „Mir“ aus die Steuer insgesamt an die Regierung entrichtet. Die Eintreibung der Steuern — einer der gefährlichsten Punkte in dem delikaten Verhältnis der Regierung zu den Regierten — geht in Russland in höchst unangenehmer Weise vor sich. Der für das Einlaufen der Steuern verpflichtete „Mir“ ist berechtigt worden, seine in den Steuern rückständigen Mitglieder mit Ruten zu prügeln (nicht über zwanzig Schläge), im Arrest zu behalten, als Arbeiter zu verdingen, oder aber auch sie vollständig zu ruinieren durch Verkauf ihres Hab und Guts. Andererseits ist es der Lebenszweck der administrativen Organe, für das Eingehen der Steuern von Seiten des „Mir“ zu sorgen. Unmittelbar vor der Regierung ist für das Eingehen der Steuern aus den Gouvernements in sehr peinlicher Weise der Gouverneur verantwortlich; der Gouverneur hält sich strengstens an die Ispravniki, die Chefs der Polizei in den einzelnen Bezirken des Gouvernements; diese an die Stanovije, die Officiere der Landpolizei u. s. w. bis zu der Einheit des „Mir“ hinab; je tiefer in der Stufe der administrativen Hierarchie, desto näher zu der unmittelbaren Quelle der Steuern — zu den Bauern, desto grösser die Verantwortlichkeit für das richtige Eingehen der Steuern. Die Administration ist dem insolventen „Mir“ gegenüber berechtigt, gewisse Gewaltmassregeln anzuwenden (man weiss aber, dass die russische Administration in Fällen, wo es sich um Gewalt handelt, durch ihr Temperament hie und da zu einigen Ausschreitungen hingerissen wird). Arrest und Geldbussen, die den Vertretern des „Mir“ auferlegt werden, Versteuerung des Güterinventars des „Mir“, und als *ultimaratio* militärische Executionen. Selbstverständlich ist es nun, dass die Vertreter des „Mir“, die ihre eigenen Genossen schinden müssen oder selber geschunden

werden, nur ungern zu derartigen Ehrenposten gebracht werden können. Ein ordentlicher Bauer mit gewissem Selbstgefühl wird sich nie zu den untergeordneten Posten der Dorfadministration hergeben; der Posten des Wolostnoi Starschina, des Vertreters mehrerer Dorfschaften, ist einflussreich und gesucht, namentlich weil er Gelegenheit zur Bereicherung auf Kosten des „Mir“ bietet; die untergeordneten Posten des Starosta, Desjätskii u. s. w. werden gemieden und oft von den unwürdigsten Persönlichkeiten bekleidet. Auf diese Weise wird die Selbstverwaltung des „Mir“ durch das System der Steuereintreibung desorganisiert.

Zerstörend wirkt auf die Einrichtung des „Mir“ und auf das Volksleben überhaupt die unhaltbare Lage, in der sich, wie ich das an einem anderen Orte eingehend dargestellt habe,¹⁾ Russland in wirtschaftlicher Hinsicht befindet; der Bauer, der die meisten Pflichten trägt und die geringsten Vorzüge genießt, leidet am schwersten unter diesen Verhältnissen. Im Innern seiner Gemeinde steht der „Mir“ im Kampfe mit denjenigen Genossen, die unter den corrumptirenden Verhältnissen dem Gemeindesinn entsagt haben, die sich bereichern und ihre Mitgenossen ausbeuten. Es kämpft die Gemeinde ferner, wie sich das in der Schweiz typischer noch als in Russland beobachten lässt, mit den Grossgrundbesitzern und mit den früheren Genossen, die als Privatbesitzer ausgeschieden sind, und deren Interessen nun mit den Gemeindeinteressen collidiren; es kämpft die Gemeinde mit der Industrie, welcher das geschlossene Gemeindewesen, das nach Möglichkeit bemüht ist, kein Proletariat aufkommen zu lassen, durchaus zuwider ist.

Wenn aber die Schweiz nicht nur zahlreiche wohl situierte widerstandsfähige Gemeinden, sondern auch so kräftig autonome Gemeindewesen besitzt, wie etwa in Graubünden, so ist das leider in Russland nicht mehr der Fall. Die Autonomie der Gemeinde ist hier vornehmlich auf Agrarangelegenheiten beschränkt, im übrigen ist der „Mir“ der zerstörenden und corrumptirenden Willkür der niederen Organe der Administration unterworfen.

Derart sind die Feinde, mit denen der „Mir“ im Wechsel der Jahrhunderte sich zu messen gehabt hat. Mancherlei Umwandlung hat das Gemeindewesen unter dem Drucke der Verhältnisse durchgemacht, in vielen Hinsichten hat es auch seine Macht und seinen Einfluss eingebüsst. Immerhin aber besteht der „Mir“ und sein Princip der Gleichberechtigung der Genossen trotz aller Anfeindungen als ein kraftvolles Institut und als eine schöne Schule für den Volkssinn.

¹⁾ „Grundlagen des russischen Getreide-Exports“, „Allg. Ztg.“ (Handelsbeilage) 1882 — 20., 21., 26. October. Abgedruckt im „St. Petersburger Herold“ und im „V. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern“ pro 1882/83.

Gewisse historische Umstände haben die Erhaltung des „Mir“ begünstigt: Die Schweiz hat ihre Freiheit und den kernigen schweizerischen Volks- und Gemeindesinn dem Umstande zu verdanken, dass sie sich früh genug von den feudalen Fesseln befreien konnte. Russland hatte nicht das Glück, von Fesseln überhaupt befreit zu sein, aber es besitzt darin vor dem Westen Europa's einen Vorzug und eine gewisse Analogie mit der Schweiz, dass es nicht unter dem Drucke des Feudalismus gelitten hat. Der machtvolle Feudalismus, der den Gemeindebesitz des Westens vernichtet hatte, war Russland unbekannt geblieben; die moskowitischen Fürsten und die St. Petersburger Zaren aber haben nie die Macht gehabt, mit ihren Systemen in das innere Mark des Volkes zu dringen. Trotz aller Anläufe seiner Regierungen vermochte das russische Volk all die schweren Jahrhunderte hindurch seine praktische und rechtliche, selbsterzeugte Lebensordnung vor jeglichen Verbesserungsversuchen zu bewahren. Wo aber die desorganisierende Gewalt der Administration sich gar zu bemerkbar machte, da wusste der „Mir“ die geographischen Vorteile, die ihm das Land bot, zu benutzen: frei stand dem Bauer der endlose Wald und die weite Steppe offen, er konnte dem Drucke ausweichen und sich in passender Entfernung von der Administration nach altem Volksmuster eine neue Heimat begründen.¹⁾

Mit aller Kraft und der dem Bauer eigenen Zähigkeit hängt das russische Volk an seinem Gemeindewesen und protestirt, so weit es möglich ist, gegen jeden Eingriff der Administration in die Rechte des „Mir“. Als ein machtvoller und rücksichtsloser Protest gegen die das Gemeindewesen desorganisierende Gewalt der Regierung ist der „Raskol“ aufzufassen, die „Spaltung“ — das Sectirerwesen, das übrigens nur dem Äusseren nach in religiösen Differenzen mit der Landeskirche auftritt, in seinen Grundlagen aber als Gegensatz erscheint der autonomen rechtlichen Gemeinde, der alten Volksverfassung gegenüber der neu aufgekommenen centralisirenden und willkürlichen Gewalt der Fürsten. Die „Raskolniki“, auf 12 Millionen geschätzt, streng zu unterscheiden von den speciell religiösen Secten, bilden einen festen und gesunden Kern im russischen Volke. Sie sind arbeitsam, nüchtern, erstarkt in den Kämpfen mit der Regierung und treu an dem alten Brauch der Gleichberechtigung hängend — ein grosser Contrast dem verkommenen, trunksüchtigen, unterdrückten und widerstandslosen orthodoxen russischen Bauer gegenüber. Die „Raskolniki“, deren wir

¹⁾ Diese Erscheinung des „Ausweichens“ namentlich nach dem Osten hin wiederholt sich trotz aller Hindernisse auch noch gegenwärtig in Russland und ersetzt die dem russischen Reiche abgehende Emigration nach Amerika.

oben schon Erwähnung taten, als der Begründer neuer Gemeinden, sind die Träger des echten alten Volksgeistes in Russland. „Wer die nationalen Eigentümlichkeiten des grossrussischen Volkes studiren will,“ sagt v. Haxthausen, „muss diess bei den Starowerzen (Raskolniki) tun.“ „Im Raskol hauptsächlich“, sagt der unglückliche russische Historiker Schtschapow, ist das eigentümliche geschichtliche Leben des russischen Volkes zum Ausdruck gekommen, das religiöse und gesellschaftliche, das geistige und das moralische Leben.“

Wir haben die Gemeindegewirtschaft als eine ehrwürdige und bedeutungsvolle Einrichtung charakterisirt. Als solche erscheint sie in der Geschichte Russlands so gut wie in derjenigen der Schweiz und aller anderen Länder und Welttheile, wo sie näher zu studiren ist. Grossartige Dienste hat dieses Institut der Gemeindegewirtschaft geleistet, indem es durch alle schweren Kämpfe und durch Jahrhunderte den Gedanken der Gleichberechtigung und der Genossenschaft im Volksgeiste getragen hat. Erwiesen ist die Widerstandskraft des Gemeindegewesens gegen die bisherigen Angriffe politischer oder ökonomischer Natur. Erwiesen ist es ferner, dass die Gemeindegewirtschaft sich mit allen Fortschritten der Bodencultur vertragen kann. Dennoch aber fragt es sich, ob der Gemeindebesitz auch eine weitere Zukunft vor sich hat, ob der Gemeindebesitz bestehen wird gegenüber der ungeheuren Macht der industriellen Weltwirtschaft, einer Macht, die ja nicht nur vereinzelte und primitive Vereine, sondern ganze Staaten umgestaltet, der der furchtbare Feind des Gemeindegutes, der Feudalismus, erlegen ist, die nach ihrem Willen Regierungen und Gesetze umwandelt und mit ihren Gedanken die gesamte Welt durchdringt!?

In der Industrie selber aber sehen wir eine neue Richtung entstehen und erstarken, die ebenfalls von dem Gedanken der Gleichberechtigung und der Genossenschaft getragen wird; es ist das die Associirung der anfänglich in ihrer Specialität differenzirten und individualisirten Arbeitskräfte. Von der Bedeutung der Associationen ist hier nicht zu reden. Der Associirung der Kräfte in der Weltwirtschaft gehört die Zukunft. Die Leichtigkeit aber, die Natürlichkeit, mit der die Gemeindegewirtschaft den verwandten Ideen der Association entgegenkommt, wofür wir Beispiele in der Schweiz besitzen, und wofür die uralten „Artels“¹⁾ in Russland sprechen, bezeugen uns, dass das Ge-

¹⁾ Die „Arteli“ sind uralte, freie Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich unmittelbar an die russische Gemeindegewirtschaft anlehnen und gleich derselben das Princip der Gleichberechtigung der Genossen in ihrem Wesen genau durchführen. Die „Arteli“ beschäftigen sich mit Jagd, Fischerei, Handel, Landwirtschaft, verdingen sich als Arbeiter und dgl. mehr. Siehe darüber nament-

meindewesen kein Anachronismus, sondern ein lebenskräftiges und zukunftsreiches Institut ist, das auch fernerhin den Völkern seinen ökonomischen und moralischen Nutzen bringen wird.

lich Grünwaldt : „Artelwesen und Hausindustrie in Russland“, St. Petersburg 1877, und in russischer Sprache Issajew „Die Arteli in Russland“, Jaroslawl 1881. Auch Kalatschow, Ephimenko, Sasonow, u. s. w.